

Satzung des Eine-Welt-Vereins Damian Oelde e.V. vom 15.3.2025

Vorbemerkung

- 1970 wurde am 7.12. die DAHW Aktionsgruppe Oelde gegründet, um in Zusammenarbeit mit der Deutschen Lepra- und Tuberkulose Hilfe e.V. (DAHW) mit Hauptsitz in Würzburg von Oelde aus medizinische Projekte in benachteiligten Regionen zu unterstützen.
- Ab 1980 wurde von der Aktionsgruppe damit begonnen, mit dem Verkauf von Fair Trade Artikeln die Projekte mit zusätzlichen Mitteln zu unterstützen. Seit 1981 konnten Räumlichkeiten als Basis für die Aktivitäten der Gruppe unterhalten werden.
- In den 90er Jahren begann die Zusammenarbeit mit dem wohltätigen, dem DAHW nahestehenden „Damian Vertrieb“ in Sachen Fair Trade bis dieser 2012 aufgelöst wurde.
- Mit dem Verkauf von Produkten des Fairen Handels übernahm der 2012 eingetragene Verein „Damian Laden Oelde“ die Finanzierung der Räumlichkeiten für die Aktionsgruppe und die Erwirtschaftung von Projektmitteln.
- 2013 wurde der gemeinnützige Verein „Damian Oelde“ gegründet, um Spenden und Projektarbeit der Oelder DAHW Aktionsgruppe auch unabhängig vom DAHW zu realisieren.

Die folgende geänderte Satzung des „Damian Oelde“ Vereins hat den Zweck die erfolgreiche, ehrenamtliche, gemeinnützige Arbeit der beiden Vereine (Damian Oelde e.V.; Damian Laden Oelde e.V.), die von denselben Mitgliedern getragen werden, unter einem gemeinnützigen Dach zu ermöglichen, um synergetische Effekte zu nutzen.

In den ersten Paragraphen, relevant für die Erlangung der Gemeinnützigkeit, erfolgte die redaktionelle Anpassung der Ursprungssatzung in enger Anlehnung an die aktuelle Abgabenordnung der Finanzverwaltung NRW bzw. deren Satzungen vorlagen. Vor allem in den in späteren Paragraphen wurden auf Basis neuerer Entwicklung und Erfahrungen Aktualisierungen und Ergänzungen eingefügt, die die Vereinsarbeit klarer machen und vereinfachen.

Satzung

§1 Name und Zwecke des Vereins

Der „DAMIAN Oelde e.V.“ ist beim Amtsgericht Münster unter der Nummer VR 5245 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Oelde. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Die Zwecke des Vereins sind

- die Beschaffung von Mitteln für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO und von Tierseuchen (AO §52 Satz 2 Nr. 3)
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (AO §52 Satz 2 Nr. 15).

Daneben kann der Verein seine steuerbegünstigten Zwecke

- der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (AO §52 Satz 2 Nr. 13),
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (AO §52 Satz 2 Nr. 7)

auch unmittelbar selbst verwirklichen.

Dies geschieht durch folgende Maßnahmen und Aktivitäten: Information über die genannten Themen in Form von Veranstaltungen, Verteilung und Ausstellung geeigneten Informationsmaterials; die Unterstützung finanziell steuerbegünstigter Hilfsorganisationen; Weiterbildungsmaßnahmen; Bereitstellung von Informations- und Schulungsmaterial zu den genannten Themen und Ermöglichung der Mitarbeit an Vorhaben des Vereins für einzelne Jugendliche oder Jugendgruppen und Erwachsene und die Zusammenarbeit mit örtlichen Gemeinden, anderen Vereinen und Organisationen.

§2

Der Verein ist **selbstlos** tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Bei **Auflösung** oder Aufhebung des Vereins oder bei **Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen des Vereins an den Deutsche Lepra- und Tuberkulose Hilfe e.V. (DAHW) mit Hauptsitz in Würzburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den in § 1 genannten Zielen bekennt. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, kann der Bewerber einen Antrag an die Mitgliederversammlung richten, die dann endgültig entscheidet.

§ 6a Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschließung. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt zum Ende des laufenden Jahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklären.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder auch nach zweimaliger Mahnung nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diese Entscheidung die Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet.

§ 6b Beiträge

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages-entsprechend der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitragshöhe. Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird.

§ 7 Infrastruktur zur Realisierung der Vereinsziele

Als Basis unterhält der Verein eine Räumlichkeit zur Realisierung des Satzungszwecks. Z.B. Infomaterial wird präsentiert, Aktionen werden durchgeführt bzw. geplant und Arbeiten durchgeführt. Um Mittel für die geförderten Projekte und für die erforderliche Infrastruktur zu erwirtschaften, wird in der Räumlichkeit ein Eine-Welt-Laden zum Verkauf von Waren des nachhaltigen Fairen Handels betrieben. Mit diesem Engagement wird die Entwicklung in benachteiligten Regionen bzw. von Bevölkerungsgruppen gefördert und dient auch der Erfüllung des Vereinszweckes der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit aus §1a der Satzung.

§ 8 Datenschutz

Der Verein beachtet hinsichtlich der Daten von Mitgliedern, Kunden, Partnern, Dienstleistern und Lieferanten die gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes. Es ist die Aufgabe des Vorstandes darauf zu achten, dass die Regeln im Tagesgeschäft beachtet werden.

§ 9 Die Organe des Vereins und die Kommunikationswege

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

(1) Zur Regelung der täglichen Vereinsaktivitäten können von den Organen Richtlinien erarbeitet werden, die aber nicht Teil der Satzung sind.

(2) Wichtige vereinsinterne Korrespondenz oder Bekanntmachungen (z.B. die Einladung zur Mitgliederversammlung) sind neben der konventionellen Schriftform auch per E-Mail zulässig. Die Einladung wird an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet. Für die Aktualität und Erreichbarkeit der Adresse ist das Mitglied selbst zuständig.

(3) Für die Mitglieder, die keine Möglichkeit der E-Mail-Akzeptanz haben, erfolgt die Einladung per Brief. Andere digitale Medien können zusätzlich genutzt werden. Sollen sie als verbindliches Medium genutzt werden, kann dies die Mitgliederversammlung entscheiden.

(4) Verbindliche Bekanntmachungen können auf der Website des Vereins als offiziellem Organ erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung das beschließt und die Regeln festlegt.

(5) Online-Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen per Telefon-, Videokonferenz oder über einen Internet-Konferenzraum sind grundsätzlich zulässig. Für die Einladung gelten die satzungsmäßigen Fristen. Die technischen Regeln werden im Bedarfsfall vom Vorstand definiert. Auch einzelne können sich über digitale Wege Präsenzveranstaltungen zuschalten, wenn der Aufwand nach der Einschätzung der Organisatoren vertretbar ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder ist auch außerhalb des jährlichen Rhythmus innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl des Vorstands;
- b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes;
- c) die Entlastung des Vorstands;
- d) die Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- e) die Bestellung der Kassenprüfer;
- f) Befinden über Schwerpunkte der Informationsarbeit und möglicher Aktionen;
- g) die Änderung der Vereinssatzung;
- h) die Beschlussfassung über zu unterstützende Projekte und Personen sowie die Verteilung der Mittel;
- i) die Abstimmung über weitere vom Vorstand oder Mitgliedern (gemäß Tagesordnung) zur Entscheidung vorgelegte Vereins- und Ladenangelegenheiten;
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

(4) Über die in jeder Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Auftrag der Mitgliederversammlung und er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er führt dessen Geschäfte im Sinne der Satzung und unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben. Zu den Vorstandsaufgaben gehört auch die Leitung des Eine-Welt-

Ladens nach deutschem Recht und unter Berücksichtigung der nationalen und internationalen Standards des Fair Trade.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Kassierer, dem 2. Kassierer, dem Schriftführer sowie bis zu sechs Beisitzern.

(3) Die in Absatz 2 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB durch ein Vorstandsmitglied aus dem Kernvorstand (Vorsitzende, 1. Kassierer, 2. Kassierer, Schriftführer) vertreten. Die Mitglieder des Kernvorstandes sind demnach alle einzelvertretungsberechtigt.

§12 Satzungsänderung und Auflösungsbeschluss des Vereins

Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedarf einer Mitgliederversammlung (wie unter §10 beschrieben) und dabei ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung vor der Abstimmung zur Prüfung der Unbedenklichkeit anzuzeigen.

Oelde, den 15.3.2025